

Hans-Erich Jonen
Stv. Fraktionsvorsitzender der UWG Meckenheim
Julius-Leber-Str. 52
53340 Meckenheim

Telefon und Fax: 02225/ 701443
Email: hans-erich_jonen@t-online.de



Meckenheim, 04.07.2023

An den Vorsitzendes des Haupt- und Finanzausschusses
im Rat der Stadt Meckenheim
Herrn Bürgermeister Holger Jung
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Sehr geehrter Herr Jung,

die UWG-Fraktion beantragt, bei der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30. August 2023 im öffentlichen Teil den Tagesordnungspunkt „**Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim**“ auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschlußvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim zu beschließen:

Der §14, Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim wird wie folgt geändert:

*Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
An den Grabstätten können Rechte, auch bereits zu Lebzeiten, nur nach dieser Satzung erworben werden.*

Begründung:

Im Zuge der allgemeinen demografischen Entwicklung steigt auch in Meckenheim die Zahl der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger kontinuierlich. Gleichzeitig bleiben immer mehr ältere Menschen alleine zurück, nachdem Partner und in zunehmend häufigeren Fällen auch die direkten Nachkommen vor ihnen verstorben sind.

Vor diesem Hintergrund sehen viele betagte Menschen die Notwendigkeit, in angemessenem Umfang für ihren eigenen Tod Vorsorge zu treffen.

In dieser Thematik leisten die Bestattungsunternehmen auf vielfältige Weise Unterstützung durch den Abschluss von Sterbevorsorgeverträgen. Neben den organisatorischen Vereinbarungen für eine spätere Bestattung und der finanziellen Absicherungen stellt die Wahl und Festlegung der späteren Grabstelle für die Betroffenen einen ganz wesentlichen Aspekt ihrer Sterbevorsorge dar.

Hier stoßen Vorsorgewillige aktuell jedoch auf das Hindernis, dass sich die Friedhofsverwaltung der Stadt Meckenheim weigert, das Nutzrecht an gewünschten und vorhandenen Grabstellen im Rahmen einer Sterbevorsorge bereits zu Lebzeiten an die entsprechenden Antragssteller zu verkaufen.

In einer Antwort der Friedhofsverwaltung auf ein diesbezügliches Ansinnen führt diese aus: (Zitat Anfang) „Das Friedhofsamt entscheidet, welche Grabstätte im Beisetzungsfall zugeteilt wird“ und Hier greift ... der Grundsatz bei entsprechender Verfügbarkeit „solange der Vorrat reicht“. (Zitat Ende)

Nach Auffassung der UWG stellen diese Aussagen keinen angemessenen Umgang mit den Bedürfnissen der betroffenen Menschen in dieser sehr emotional belasteten Fragestellung dar. Vielmehr sollte es selbstverständliches Bemühen von öffentlichen Verwaltungen sein, Vorsorgewillige im bestmöglichen Umfang zu unterstützen, da diese ihre Vorsorgewünsche finanziell absichern und durch den vorausschauenden Erwerb einer Grabstelle noch zu

Lebzeiten, einer ansonsten eventuell erforderlichen Bestattung von Amtswegen entgegenwirken und die damit verbundenen Kosten der Kommune erspart bleiben. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Meckenheim begründet ihren aktuellen Standpunkt damit, dass weder das Bestattungsgesetz noch die Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim Festlegungen zur Option eines möglichen Erwerbs einer Grabstätte zu Lebzeiten enthalten.

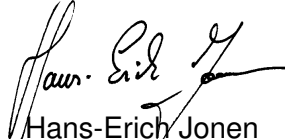
Diese Aussage ist jedoch zumindest für das Bestattungsgesetz NRW nur bedingt korrekt, da dort im §12, Abs. 1 festgelegt ist: (Zitat Anfang) „Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung vorgenommen werden. Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen der Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren“. (Zitat Ende)

Wenn der Wille eines Verstorbenen also aufgrund persönlicher Lebensumstände in einer dokumentierten Sterbevorsorgevereinbarung niedergelegt ist, so muss der Grundsatz des §12 Bestattungsgesetz NRW hier Anwendung finden und dem Wunsch nach Art und Ort der Bestattung, soweit möglich, entsprochen werden.

Dies bedeutet allerdings auch, dass dem durch Fallzahlen belegten Bedarf an Grabstätten für alle angebotenen Bestattungsformen seitens der zuständigen Friedhofsverwaltung durch vorausschauende Errichtung und Bereitstellung Rechnung getragen werden muss.

Um für alle Betroffenen, zumindest für den begrenzten Gültigkeitsbereich der Stadt Meckenheim, Rechtssicherheit zu schaffen, vor allem aber um den zumeist älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Möglichkeit einer umfassenden Sterbevorsorge einschließlich der Festlegung ihrer späteren Grabstätte zu eröffnen, beantragt die UWG die im Beschlussvorschlag dokumentierte Anpassung der Friedhofssatzung der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Erich Jonen
(Stv. Fraktionsvorsitzender)